Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1809

28. 06. 82

Sachgebiet 210

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

A. Zielsetzung

Aus sicherheitspolitischen Gründen sollen neue fälschungssichere Personalausweise eingeführt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen rahmenrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 12. März 1981.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

Nach Schätzungen der Länder und Gemeinden werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes jährlich Personal- und Sachkosten in Höhe von rd. 150 Millionen DM entstehen, denen Gebühreneinnahmen von jährlich rd. 40 Millionen DM gegenüberstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 213 01 — Pe 29/82

Bonn, den 25. Juni 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise (Anlage 1) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 511. Sitzung am 30. April 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen. Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden. Der Pflicht zum Besitz eines Personalausweises unterliegt nicht, wer einen zur Personenfeststellung bestimmten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzt."

2. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

   „§ 8

   Übergangsvorschrift

   Besitzt ein Ausweispflichtiger nur einen Paß, so hat er innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Personalausweis zu beantragen."

Artikel 2

Änderung und Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1980

(1) Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b erhält § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise folgende Fassung:

   „(2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

   1. Familienname und ggf. Geburtsname,
   2. Vornamen,
   3. Ordensname/Künstlername,
   4. Tag und Ort der Geburt,
   5. Größe, Farbe der Augen,
   6. gegenwärtige Anschrift,
   7. Staatsangehörigkeit."

2. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c erhält § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Personalausweise folgende Fassung:

   „(3) Für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Gebühr von fünf Deutsche Mark zu erheben. Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist."

3. In Artikel 1 Nummer 3 erhält § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise folgende Fassung:

   „Die Speicherung der übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig, soweit sie nicht ausschließlich und vorübergehend der Herstellung des Personalausweises dient; die Angaben sind anschließend zu löschen."

4. In Artikel 1 Nummer 3 erhält § 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise folgende Fassung:

   „Der Personalausweis darf nicht zur automatischen Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden."

(2) Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise tritt, soweit es noch nicht nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft getreten ist, am .... in Kraft.

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom .... an geltenden Form im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach dem Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes vom 6. März 1980 sollten am 1. Oktober 1981 neue Personalausweise eingeführt werden. Da dieser Termin wegen Verzögerungen bei den vorbereitenden Maßnahmen nicht eingehalten werden konnte, ist durch Gesetz vom 7. August 1981 der dementsprechende Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Personalausweisgesetzes vom 6. März 1980 aufgehoben worden. Der neue Zeitpunkt ist durch besonderes Gesetz zu bestimmen.

Nach einem Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 12. März 1981 soll das neue Personalausweissystem wie folgt geändert werden:

- Verkleinerung des Formats des neuen Ausweises auf das Format des derzeitigen Personalausweises,
- Verzicht auf mehrere Angaben auf dem neuen Ausweis,
- Einführung einer Verpflichtung zum Besitz eines Personalausweises unabhängig vom Besitz eines Reisepasses,
- Erhebung einer bundeseinheitlichen Gebühr für die Ausgabe des neuen Ausweises.

Die Realisierung dieses Beschlusses erfordert Änderungen des Personalausweisgesetzes. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt für die Einführung des neuen Personalausweises zu bestimmen.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Vorschrift begründet grundsätzlich für alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes eine Pflicht zum Besitz eines Personalausweises unabhängig vom Besitz eines Reisepasses. Dadurch soll verhindert werden, daß vom fälschungssicheren Personalausweis auf einen konventionellen Reisepaß ausgewichen werden kann. Die Neuregelung hat nur für den Teil der Bevölkerung praktische Bedeutung, der ausschließlich einen Reisepaß besitzt.

Inhaber von Identitätsausweisen der DDR unterliegen nicht der Pflicht zum Besitz eines Personalausweises; ihr Anspruch, auf Antrag einen Personalausweis zu erhalten, bleibt unberührt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Vorschrift dient dem Zweck, den von der Neuregelung betroffenen Personen eine hinreichende Frist zur Beantragung des Personalausweises einzuräumen. Eine einjährige Übergangsfrist ist auch aus der Sicht der Personalausweisbehörden erforderlich, um eine Überlastung in der Anlaufphase der Ausgabe neuer Personalausweise zu vermeiden.

3. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

In der Vorschrift, die alle im Personalausweis aufzunehmenden personenbezogenen Angaben abschließend aufzählt, sind die Angaben gestrichen worden, die zur Feststellung der Identität des Ausweisinhabers verzichtbar sind:

- Unveränderliche Kennzeichen, weil es ausreicht, wenn die Angabe auf dem Antragsformular festgehalten wird.
- Geschlecht, weil diese Angabe wenig fahndungsrelevant ist und deshalb auch im derzeitigen Personalausweis nicht angegeben wird.

4. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2

Mit dieser Bestimmung wird der Forderung der Innenministerkonferenz der Länder entsprochen, wonach eine bundeseinheitliche Gebühr für die Ausstellung des neuen Personalausweises erhoben werden soll.

Die Höhe der die Gesamtkosten nicht deckenden Gebühr von 5 DM je Ausweis erscheint zumutbar: Da der neue Personalausweis für alle Deutschen über 26 Jahre eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren hat, beträgt die jährliche Belastung des Bürgers 0,50 DM. Aus sozialen Erwägungen soll die erstmalige Ausgabe des Personalausweises an 16jährige Jugendliche generell gebührenfrei sein, zumal die Gültigkeitsdauer des Ausweises für diesen Personenkreis nur fünf Jahre beträgt. Darüber hinaus ist eine Gebührenbefreiung im Einzelfall möglich, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.

Da der Bund auf dem Gebiet des Ausweiswesens nur Rahmenrecht erlassen kann (Artikel 75 Nr. 5 GG), sind weitere gebührenrechtliche Fragen durch Landesrecht zu regeln.

5. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3

Durch diese Vorschrift wird den Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen, der in seinem Tätigkeitsbericht vom 9. Januar 1981 beanstandet hat, daß die Bundesdruckerei zur Herstellung des neuen Personalausweises personenbezogene Ausweisdaten vorübergehend speichern würde; er sieht darin einen formellen Verstoß gegen das Verbot der Speicherung gem. § 3 Abs. 3 des Personalausweisgesetzes. Die Neufassung stellt deshalb klar, daß eine vorübergehende Speicherung

personenbezogener Ausweisdaten in der Bundesdruckerei ausschließlich zur Herstellung des Personalausweises zulässig ist. Die Daten sind unmittelbar nach dem Herstellungsvorgang in der Bundesdruckerei zu löschen.

6. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4

Die Vorschrift stellt klar, daß der Personalausweis weder zur automatischen Einrichtung noch zur automatischen Erschließung von Dateien verwendet werden darf.

7. Zu Artikel 2 Abs. 2

In der Vorschrift ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes vom 6. März 1980 zu bestimmen. Dieser Zeitpunkt muß mit dem Beginn der Ausgabe der neuen Personalausweise übereinstimmen. Die hierfür zuständigen Innenminister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben erklärt, daß sie wegen der erforderlichen Landesgesetze, der Verwaltungsvorschriften und der sonstigen verwaltungsmäßigen Vorbereitungen für die Einführung des neuen Personalausweises einen Zeitraum von 18 Monaten nach Verkündung des Gesetzes benötigen würden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes kann deshalb erst im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bestimmt werden.

8. Zu Artikel 3

Mit diesem Gesetz wird das Gesetz über Personalausweise erneut geändert, so daß es geboten erscheint, das Personalausweisgesetz in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen.

9. Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Zeitpunkt muß mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes vom 6. März 1980 übereinstimmen (Artikel 2 Abs. 2).

III. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

Nach Schätzungen der Länder und Gemeinden werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden je Ausweis rd. 15 DM an Personal- und Sachkosten entstehen. Bei rd. 50 Millionen personalausweispflichtigen Personen sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 1980 jährlich rd. 10 Millionen neue Ausweise auszustellen. Folglich ergeben sich für die Gemeinden in diesem Zeitraum jährlich Kosten von insgesamt rd. 150 Millionen DM. Da bei rd. 40 Millionen Bürgern eine Gebühr von 5 DM je Ausweis erhoben werden soll, stehen den Ausgaben Einnahmen von jährlich rd. 40 Millionen DM gegenüber.

Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten; insbesondere wird der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte nicht verändert, da eine Position „Personalausweise“ im jetzt gültigen Warenkorb nicht enthalten ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2**

   In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 sind in § 1 Abs. 3 Satz 1 die Worte „fünf Deutsche Mark" durch die Worte „zehn Deutsche Mark" zu ersetzen.

   Begründung

   Die anfallenden Bereitstellungskosten der Gemeinden werden etwa 10 DM über den Kosten für das derzeitige Ausweissystem je Ausweis liegen. Die vorgesehene Gebühr von 5 DM ist daher nicht ausreichend.

   Gerade im Hinblick darauf, daß der Bund bisher nicht bereit ist, die Kosten für die Herstellung der Ausweise in der Bundesdruckerei und ihre Versendung an die Ausweisbehörden zu übernehmen, ist eine Anhebung der Gebühr erforderlich.

2. **Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2a (neu) (§ 1 Abs. 4 — neu)**

   In Artikel 2 Abs. 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

   ‚2a. In Artikel 1 Nummer 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe c 1) eingefügt:

   c 1) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Der Bund trägt die Kosten für die Herstellung der Ausweise in der Bundesdruckerei und die Kosten für die Versendung der hergestellten Ausweise an die Ausweisbehörden."'

   In Artikel 1 Nummer 1 erhält Buchstabe d folgende Fassung:

   ‚d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Muster ... (wie Gesetz)."'

   Begründung

   Eine Übernahme der gesamten Kosten für die neuen Personalausweise durch die Länder und Gemeinden ist nicht gerechtfertigt, da die Einführung des neuen Personalausweissystems vor allem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgt. Die Einführung des neuen Systems liegt daher nicht nur im Interesse der Länder und Gemeinden, sondern auch des Bundes. Eine Beteiligung des Bundes an den gegenüber den bisherigen Personalausweisen entstehenden Mehrkosten in angemessenem Umfang ist deshalb sachgerecht. Sie entspricht im übrigen Zusagen der Bundesregierung aus dem Jahr 1978.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2

Der Änderungsvorschlag sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 2.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 a (neu)

Dem Vorschlag kann aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht zugestimmt werden. Das Personalausweisgesetz ist nach Artikel 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen. Teil der verwaltungsmäßigen Ausführung ist die Herstellung der Personalausweise in der Bundesdruckerei und ihre Versendung an die Ausweisbehörden. Gemäß Artikel 104a Abs. 1 GG haben deshalb die Länder auch die Kosten zu tragen, die mit der Herstellung der neuen Ausweise zusammenhängen. Die Bundesregierung hat keine Zusage gegeben, sich an diesen Kosten zu beteiligen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333